

Verpflichtende Abstandsbestimmungen von Hecken und Zäunen zu öffentlichen Verkehrsflächen (Gemeindestraßen und Wege) sowie Erläuterung zum Mindestabstand von Hecken

Sehr geehrte(r) Liegenschaftseigentümer(in)!

Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, gilt in Bad Aussee für jene Grundstücksbereiche, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, eine Heckenverordnung. In dieser Verordnung wird unter anderem die **maximale Höhe** und die **botanische Gattung der Hecke** (bei Neupflanzungen) geregelt.

Hinsichtlich des Abstandes von der Verkehrsfläche ist - neben und unabhängig von der Heckenverordnung - das Steirische **Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964** zu beachten. Rechtlich gesehen sind demgemäß alle Hecken und Zäune innerhalb eines Abstandes von 2 m zur Straßengrundgrenze vom Straßenerhalter, in diesem Fall der Stadtgemeinde zu genehmigen.

§ 24

Bauliche Anlagen und Einfriedungen

(1) Für bauliche Anlagen, Veränderungen des natürlichen Geländes und Einfriedungen an Straßen gilt Folgendes:

1. An Durchzugsstrecken ist die Baufluchtlinie, insofern eine solche schon festgesetzt ist, einzuhalten.
2. Innerhalb der angeführten Grenzen dürfen folgende Maßnahmen nicht vorgenommen werden:

	Grenze bei Landesstraßen	Grenze bei Gemeindestraßen
Errichtung von und Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes	15 m	5 m
Errichtung und Änderung von Einfriedungen, ausgenommen Zäune, welche die Ablagerung von Schnee nicht behindern	5 m	2 m

Hinzu kommt, dass ein Mindestabstand von der Straßengrenze, wie nachstehend zu sehen, für Straßenreinigung und Schneeräumung vorgesehen ist.

§ 26

Straßenreinigung, Schneeräumung

(4) Lebende Zäune und Hecken sollen mindestens 2 m von der Straßengrenze (§ 24 Abs. 1) entfernt sein und die Straße nicht mehr als 1 m überragen; sie sollen so beschaffen sein, daß der Luftzug dadurch nicht behindert wird und der Schnee durchfallen kann. Lebende Zäune und Hecken, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind auf Verlangen der Straßenverwaltung entsprechend zu ändern oder zu versetzen.

Der in der Heckenverordnung genannte Mindestabstand kommt also erst zum Tragen, wenn zuvor eine Bewilligung zur Unterschreitung des Mindestabstandes von 2 m durch die Stadtgemeinde erteilt wurde!

Diese gesetzlichen Vorgaben sind den Kommunen deswegen vorgegeben, um z.B. etwaige Schäden im Zuge der Schneeräumung zu verhindern und Schadensersatzansprüche hintanzuhalten.

Wir ersuchen Sie daher, unbedingt vor dem Pflanzen von Hecken oder dem Versetzen von Zäunen Kontakt mit den Mitarbeitern der Bauabteilung aufzunehmen, um den exakten Abstand von der Verkehrsfläche an Ort und Stelle festzulegen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Ausnahmegenehmigungen mit geringeren Abständen als 2 m bewilligt werden, ein Anspruch besteht nicht. **Ohne diese Abstimmung** könnte der Liegenschaftseigentümer zu **teuren Rückbauten** verpflichtet werden. Hinsichtlich verpflichtender Abstände zu **Landstraßen** ist mit der **Straßenmeisterei Bad Aussee** direkt Kontakt aufzunehmen.